



# Infoblatt

## Wedding Planner

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe  
WKO Steiermark  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316 601-414 | F 0316 601-739  
E [freizeitbetriebe@wkstmk.at](mailto:freizeitbetriebe@wkstmk.at)  
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.  
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

## ALLGEMEINES

Wedding Planner sind Unternehmer (Gewerbetreibende), die sich mit der Beratung, Planung, Organisation, Durchführung und Koordination von privaten Veranstaltungen, nämlich Hochzeitsfeiern, beschäftigen. Sie sind meistens KMU (kleine und mittlere Unternehmen).

Als Wedding Planner ist das Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen“ anzumelden. Dies stellt ein freies Gewerbe dar. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Diese ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft, bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

## Gewerbewortlaut

**„Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“**

Aufgrund dieser Gewerbeberechtigung wird man kraft Wirtschaftskammergesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

## Grundumlage

Die Grundumlage beträgt 110 Euro jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

## TÄTIGKEITSBEREICHE

Wedding Planner beraten, planen, organisieren und koordinieren Hochzeiten als private Veranstaltungen.

Zu den Aufgaben des Wedding Planner gehören:

- Projektleitung
- inhaltliche, personelle und budgetäre Planung & Kontrolle
- Vorschläge von Veranstaltungsortlichkeiten
- Vorschläge diverse Dienstleister (wie z.B. Catering, Florist, Friseur, Visagist)
- Laufende Abstimmung mit dem Brautpaar
- Koordination sämtlicher Lieferanten, Subunternehmer und Partner in der Vorbereitungszeit und am Hochzeitstag
- Persönliche Betreuung und Koordination am Hochzeitstag

## Eigenleistungen

Darunter fallen folgende Leistungen:

- Briefing: kurze Vorabinformation des Brautpaares
- Beratung: Informationserteilung aufgrund des Briefings
- Planung: Konzepterstellung
- Organisation: Umsetzung des Konzepts gemeinsam mit dem Brautpaar;

Laufend Informationen an das BP, um dieses über den gesamten Zeitraum am Laufenden zu halten

Laufende Abstimmung des Budgets

- Koordination: Anwesenheit am Tag der Hochzeit und Sicherstellung, dass das Konzept vereinbarungsgemäß umgesetzt wird, z.B. dass Netzwerkpartner vertragsgemäß leisten.
- De-Briefing: In der Nachbesprechung gibt das Ehepaar Feedback über die erbrachten Leistungen

#### **Im Detail:**

- Beratung des Auftraggebers (Brautpaars) in jeder erforderlichen Hinsicht, auch im Hinblick auf bestehende finanzielle oder andere Risiken und Haftungen
- Finden optimaler Locations und Zeitpunkte (= Hochzeitstag)
- Planung der Veranstaltung gemeinsam mit dem Brautpaar
- Angebotseinholung, Kostenkalkulation und Budgetmanagement, Erfolgs- und Qualitätskontrolle
- Ggf. Einholung der erforderlichen Berechtigungen mit Vollmacht für den Auftraggeber (Verkehrsüberwachung, Pyrotechnik, Zufahrtsberechtigungen,...)
- Vorbereitung der Veranstaltung, insbesondere Engagement/Vermittlung von Netzwerkpartnern und Spezialisten, z. B. Künstlern, DJs, Moderatoren
- Koordinierung von Netzwerkpartnern bzw. Subunternehmern, Durchführungsüberwachung
- (Ein)schulung von Mitarbeitern (z.B. geringfügig/fallweise Beschäftigten)
- Erstellung eines Sicherheitskonzepts (z.B. Security)
- Einvernehmliche Festlegung notwendiger oder gewünschter Leistungsänderungen.
- Notfallsmanagement (= Plan B, C, D,...)
- Wahlweise bietet der Wedding Planner auch einen Gesamtauftrag als Generalunternehmer mit sorgfältig ausgewählten, qualifizierten und befugten Subunternehmern an.
- Nachbearbeitung der Veranstaltung: Feedback, Schlussrechnung, Monitoring der vereinbarten Übergabe von Film & Video an das BP, Evaluierung für Folgeveranstaltungen

#### **Fremdleistungen**

Darunter fallen all jene Leistungen, die der WP nicht selber erbringt bzw. aus rechtlichen Gründen nicht erbringen darf (z.B. Brautstrauß binden - wenn der WP nicht gelernter Florist mit Gewerbeberechtigung ist).

#### **BERUFSBILD**

Was beinhaltet das Berufsbild Wedding Planner? Welche Qualifikationen werden benötigt und über welche Kenntnisse sollte man verfügen? Antworten auf diese Fragen finden Sie im Berufsbild des Wedding Planner.

<https://www.wko.at/site/eventnet/berufsbild-wedding-planner.pdf>

#### **AUSBILDUNG**

Hier finden Sie das Ausbildungsangebot des WIFI Steiermark:

<https://www.stmk.wifi.at/kurs/63424x-ausbildung-zum-wedding-planner>

## ZERTIFIZIERUNG

Immer mehr Brautpaare vertrauen bei der Organisation ihrer Hochzeit auf professionelle HochzeitsplanerInnen. Auch die Wedding Planner setzen auf Professionalität. Für die Wedding Planner lanciert der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe in der Wirtschaftskammer Österreich eine Qualitätsoffensive. Hochzeitsplaner:innen können eine professionelle Zertifizierung samt TÜV Gütesiegel erlangen.

Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.wko.at/site/eventnet/wko-unternehmenszertifizierung-weddingplanner.html>

## ABGRENZUNG

### Fotografengewerbe - freies Gewerbe

Erlaubt ist dem Wedding Planner das Anfertigen von Fotos für die interne Dokumentation und für interne Werbezwecke (Präsentationsunterlage für den Veranstalter selbst).

Die Pressefotografie als freies Gewerbe berechtigt zur Weitergabe von Fotos lediglich zum Zwecke von Veröffentlichung in Zeitungen im redaktionellen Teil.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-482

### Künstlervermittlung (Künstleragentur, Künstlermanagement) - freies Gewerbe

a) *Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - freies Gewerbe*  
Der Organisator ist lediglich berechtigt Künstler zu erwerben, in diesem Fall liegt keine Vermittlertätigkeit vor!

b) *Vermittlung von Dienstverträgen - Arbeitskräftevermittlung*

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-462

### Pr-Berater, Event-Marketing - freies Gewerbe

Der PR-Berater berät über die Verbesserung des Images von Unternehmern, Privaten, Organisationen etc.) in der Öffentlichkeit. Events werden vom PR-Berater im Rahmen von PR-Maßnahmen organisiert.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-795

### Begleitservice - freies Gewerbe

Die Vermittlung selbständiger Begleitpersonen mittels Werkvertrages.

Nähere Informationen unter Tel. 0316/ 601 -462

### Vermietung von Licht- und Tonanlagen - freies Gewerbe

Veranstaltungstechnik u. dgl. ist ein freies Gewerbe, das in die Zuständigkeit der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister fällt.



Nähere Informationen unter Tel. 0316 / 601 -272

### Zeltverleih - freies Gewerbe

Es handelt sich dabei um „Vermietung von beweglichen Sachen“ und fällt in die Zuständigkeit der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister.

Nähere Informationen unter Tel. 0316 / 601 -272

### VERANSTALTUNGSANMELDUNG

In der Steiermark gilt das steiermärkische Veranstaltungsgesetz.

Das Veranstaltungsgesetz gilt grundsätzlich nur für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

Unter öffentlich sind all jene Veranstaltungen zu verstehen, die allgemein zugänglich sind (somit keine geschlossene Veranstaltung) oder allgemein beworben werden.

Es wird zwischen anzeigepflichtigen, meldepflichtigen und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen unterschieden.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000296>

### GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
  - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

### Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

### UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- Finanzamt

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.